

„Gebt mir einen festen Standpunkt und ich werde die Erde bewegen“ – dieses Diktum des Archimedes gilt auch und erst recht für das Internet-Recht. Denn für Online-Dienste gelten die territorialen Grenzen der nationalstaatlich geprägten Rechtsordnungen nicht.² Eine Homepage lässt sich von irgendeinem Server von irgendeinem Fleck dieser Welt aus zum Abruf anbieten, ohne dass der Standort des Servers auf die Zugriffsmöglichkeiten Einfluss hätte. Es können daher virtuelle Rechtsoasen im Internet entstehen, karibische Inseln werden zum Ausgangspunkt von „junk mails“ oder zum Handelsplatz für verbotene Arzneimittel. Auch für österreichische Anbieter stellt sich die Frage, ob sie bei ihrer Online-Präsenz nur das österreichische Recht zu beachten haben oder die unterschiedlichen Regelungen in der Schweiz oder in Deutschland wegen der dort vorhandenen Abrufmöglichkeiten mit berücksichtigen müssen. Die Aporien werden am deutlichsten in einer neueren Entscheidung des Tribunal de Grande Instance de Paris, wonach Yahoo in den USA verpflichtet ist, technische Vorkehrungen zu schaffen, die den Zugang zu Internetseiten mit rechtsradikalem Inhalt für französische Nutzer unmöglich machen.³

Problematisch ist in allen Fällen die Dimension des Internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR). Das IZVR bestimmt, ob ein streitiger Sachverhalt einen Inlandsbezug hat, der es rechtfertigt, den Rechtsstreit vor inländischen Gerichten zu entscheiden – also in welchen Fällen ein nationales Gericht zuständig ist (internationale Gerichtszuständigkeit)⁴ und regelt ferner die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Inland. Anders als das Internationale Privatrecht⁵ betrifft es somit unmittelbar nur verfahrensrechtliche Fragen. Das IZVR kann jedoch mittelbar auch das vom angerufenen Gericht anzuwendende Sachrecht und damit auch die Sachentscheidung des Gerichts beeinflussen: Denn das anwendbare Kollisionsrecht und dadurch wiederum das anwendbare Sachrecht hängen von der internationalen Zuständigkeit ab. Bei einer Mehrzahl potentieller Gerichtsstände kann der Kläger durch eine geschickte Auswahl des Gerichtes über das anwendbare Kollisionsrecht des Forums die zur Streitentscheidung maßgeblichen Sachnormen bestimmen („Forum Shopping“).

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Parteien mit Sitz in verschiedenen Staaten wirft insbesondere die Bestimmung der internationalen Gerichtszuständigkeit Probleme auf. Die dabei potentiell in Betracht kommenden Zuständigkeiten reichen von derjenigen des Gerichtes am Serverstandort bis hin

zu der Zuständigkeit der Gerichte an allen für die Off-line Welt entwickelten Zuständen oftmals keine befriedigende Lösung in und bergen vielfach die Gefahr eines nicht kichtsstandsrisikos. Dies gilt umso mehr, a keitsregeln national divergieren und eine in einheitlichung in naher Zukunft nicht zu er

I. Zuständigkeit bei Immaterialgüterrech
Zunächst ist zu klären, ob und wann ein Geridig ist. Dabei ist zwischen rein nationalen Si solchen mit grenzüberschreitendem Gehalt z

Internationales Zivilverfahrensrecht und Internet

A bird eye's view¹

Tho

1. Innerdeutsche Fälle

Vorab sei mir verziehen, dass ich als deutsch schaftler mich nur zu Fragen des innerde zessrechts äußere. Auch wenn ich mich sehr chische Recht interessiere, gebietet es der Fremden Rechtsordnung, sich als Auswärtiger enthalten. Für – die im Weiteren thematisierte Fälle gelten die Regeln der deutschen nung. Nach § 12 ZPO ist am Wohnsitz des des Klägers) Klage zu erheben (sog. Allge stand). In deliktischen Fällen – etwa bei de Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrech weise auch am Tatort geklagt werden. Die lungsort – Standort des Servers⁷ – oder de unterschiedliche Auffassungen bestehen hins timmung des Erfolgsortes. Einige Gerichte Ort ab, an dem eine Homepage abgerufen w kommen damit zu einer deutschlandweiten ler Gerichte nach Wahl des Klägers. Anwälte ausnutzen, um je nach den Besonderheiten und seiner Judikatur das „richtige“ Gericht a dere wollen die Zuständigkeit am Erfolgs

¹ Die folgenden Überlegungen geben nur einen kurzen Teil der Gedanken wieder, die der Verf. bei der (vom Wiener Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation und Juridicum Online organisierten) Tagung „Chaos Control“ im Sommer 2001 zu Grundfragen des Internetrechts darzulegen versuchte. Die Fußnoten beschränken sich auf Belege, die zum Verständnis des Textes unbedingt notwendig sind; der Stand entspricht dem Vortragszeitraum (Sommer 2001).

² Vgl. hierzu Hoeren, WM 1996, 2006; Osthaus, AFP 2001, 13.

³ Tribunal de Grande Instance de Paris, Urt. v. 20. November 2000, K & R 2001, 63 m. Anm. Hartmann.

⁴ Grundsätzlich bestimmt jeder Staat autonom, wann seine Gerichte international zuständig sind. Sofern jedoch multi- oder bilaterale Abkommen über die internationale Gerichtszuständigkeit getroffen wurden, gehen diese dem nationalen Prozessrecht zur internationalen Zuständigkeit vor.

⁵ Das Internationale Privatrecht (IPR) hat die Aufgabe, bei einem Lebenssachverhalt mit Auslandsbezug das für diesen Sachverhalt anwendbare Recht zu bestimmen. Dabei wird versucht, von mehreren möglichen Rechtsordnungen diejenige anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt die räumlich engste Verbindung aufweist. Es geht also immer um die Vorfrage, welches nationale Recht (unter Einschluss des IPR der fraglichen

Rechtsordnung) im Einzelfall anzuwendet werden kann.

⁶ Zwar schafft insoweit das EUCI 2002 die Nachfolge-Regelung der europäischen Ebene einen Rahmen innerhalb der EU, aber die zur Verabschiedung globaler Zuständigkeiten im Rahmen eines Haager Gerichtsverfahrensübereinkommens für die Streitigkeiten sind bisher von eher Streitig; andere stellen (auch des Schädigers ab; siehe Koch, IPR 1999, 257, 262; Ren/Sieber (Hg.), Multimediarecht 31/121.

schränken, dass sie darauf abstellen, ob eine Homepage am Gerichtsort bestimmungsgemäß abgerufen werden kann.⁸ Prozessuale Besonderheiten gelten für das Urheberrecht sowie das Wettbewerbsrecht. Nach § 104 UrhG gilt für alle Urheberrechtsstreitigkeiten ausschließlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten. Viele Bundesländer haben von der Ermächtigung des § 105 UrhG Gebrauch gemacht und ein bestimmtes Amts- oder Landgericht zentral für die Entscheidung von Urhebersachen kompetent erklärt. Ausschließliche Zuständigkeiten sind ferner im UWG geregelt (§ 24) und den Gerichten zugewiesen, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung hat (§ 24 Abs. 1) oder die Handlung begangen worden ist (§ 24 Abs. 2). Die Regeln ähneln insofern denen der ZPO. Allerdings geht die Rechtsprechung hinsichtlich des Tatortes im Wettbewerbsrecht davon aus, dass auf die tatsächlichen Auswirkungen der streitgegenständlichen Werbung im Gerichtsbezirk abzustellen ist.⁹

2. Internationale Zuständigkeit

Die Regeln der ZPO werden analog auch zur Klärung der internationalen Zuständigkeit herangezogen. Insbesondere das Tatortprinzip des § 32 ZPO kommt entsprechend zur Anwendung. Eine Anwendung der ZPO kommt jedoch nur hinsichtlich der Fälle in Betracht, in denen die internationale Zuständigkeit im Hinblick auf einen außerhalb der EU wohnhaften Beklagten zu bestimmen ist.¹⁰

a) EuGVÜ und VO

Hat der Beklagte seinen Wohnsitz innerhalb der EU, gilt für die Frage der Zuständigkeit noch für einige Monate das einleitend skizzierte EUGVÜ. Dieses wird zum 1. März 2002 ersetzt durch die oben bereits erwähnte EU-Verordnung.¹¹ Das EuGVÜ und die neue Verordnung gehen einheitlich davon aus, dass am Wohnsitz des Beklagten (Art. 2) oder wahlweise am Tatort geklagt werden kann. Für den Tatort wird auf den Ort abgestellt „where the harmful event occurred or may occur“ (Art. 5 Nr. 3). Handlungs- und Erfolgsort entscheiden hierüber; der Kläger hat insofern die Wahl. Der Erfolgsort wird jedoch seitens der Gerichte – ebenso wie bei § 32 ZPO – danach bestimmt, ob an einem Ort eine Homepage nicht nur zufällig abgerufen werden kann.¹² Hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist zu beachten, dass nach der Shevill-Entscheidung des EuGH¹³ ausschließlich am Handlungsort der gesamte Schaden geltend gemacht werden kann. An den Erfolgsorten lässt sich nur der im jeweiligen Staat eingetretene Teilschaden (wie auch immer dieser territorial berechnet werden soll) geltend machen.

Bei Immaterialrechtsgütern kommen a begründender Tatort i. S. d. Art. 5 Nr. 3 EU-Orte in Betracht, an denen zumindest ein Rechteinhaber ausschließlich zugeordnete Verwertungshandlung begangen worden ist, ständigkeitsbegründende Tathandlung im worden ist, bestimmt das angerufene G Recht, das durch das Internationale Privat staates zur Anwendung berufen ist. Dies i: Recht des Schutzlandes (lex loci protection terialgüterrechtsordnung des Staates, fü Schutz begehrt wird.¹⁵ Wenn etwa ein deut gen der Internet-Abrufbarkeit von urhu schütztem Material in der BRD angerufen v seine Zuständigkeit aus Art. 5 Nr. 3 EuGV V se Abrufbarkeit (in Deutschland) eine Ver nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz zuständigkeitsbegründende Tathandlung : gen worden ist, bestimmt sich also nach de materialgüterrecht des Landes, für dessen algüterrechtsschutz beansprucht wird und nach inländischem Recht. Für die Verwendu algüterrechtlich geschütztem Material im l dies, dass das materielle Recht des Schu entscheidet, ob die Abrufbarkeit (auf seiner lein ausreichend ist, eine Verletzungshandl ne Gerichtspflichtigkeit des Handelnden ir Art. 5 Nr. 3 EuGV VO zu begründen.

In der EU erfasst Art. 3 der neuen Urhebe explizit die „öffentliche Zugänglichmachur tem Material in der Weise, dass dieses „M fentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer ist“ und definiert damit das zum-Abrufbere die Abrufbarkeit im Internet als erlaubnis pfl Für eine solche Auslegung spricht auch Erv der Richtlinie, wonach Art. 3 das Recht un Inhalte „im Wege der interaktiven Übertrag die Öffentlichkeit zugänglich zu machen“.¹⁷

Im Bereich der gewerblichen Schutzred Marken- und Patentrecht) stellt sich ebenf die Abrufbarkeit einer im Inland markenrech Domain oder – mit Blick auf die USA – die Or einer im Inland patentierten implementier thode allein ausreicht, um dort eine Verletzu damit Tatort-Gerichtszuständigkeit zu begri

Für die Verwendung eines in Deutschkl lich geschützten Begriffes als Domain unt

8 Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 4. April 1997–34 O 191/96, WM 1997, 1444.
 9 LG Potsdam, Urteil vom 4. Juli 2001, MMR 2001, 833. Siehe BGH, GRUR 1971, 153 – Tampax; WRP 1977, 487.
 10 Für den Kontakt zu Beklagten aus der Schweiz ist noch das Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 zu beachten, das sich aber vom EuGVÜ nicht sonderlich unterscheidet.
 11 Council Regulation (EC) No. 44 (2001) of December 2000 on Jurisdiction and the Recognition and Enforcement of Judgements in Civil and Commercial Matters.
 12 So auch Schack, MMR 2000, 135, 138.
 13 EuGH, Rs. C-68/93, Slg. 1995, I 417. Siehe dazu auch Mankowski, RabelsZ 1999, 257, 274 f.

14 Da Immaterialgüterrechte (anders als Sachenrechte) real nirgends zu belegen sind, kann es keinen vom Handlungsort verschiedenen Erfolgsort geben. Maßgeblich ist allein, wo in die dem Rechteinhaber ausschließlich zugeordneten Handlungsbefugnisse eingegriffen wird.
 15 Diese weltweit anerkannte Kollisionsnorm folgt aus dem Territorialitätsprinzip, wonach ein Immaterialgüterrecht nur für das Territorium des gewährenden Staates Geltung beanspruchen kann. Nur dort kann es auch verletzt werden. D. h., ein nach dem deutschen UrhG gewährtes Urheberrecht kann auch nur durch eine Handlung in der BRD verletzt werden. Das Schutzlandprinzip ist i. Ü. in Art. 5 II RBÜ kodifiziert.

16 Richtlinie 2001/29/EG des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte und der verwandten Schutzrechtsangelegenheiten.
 17 Selbst wenn man das „ma nur in dem Staat, von dem aus Netz gestellt wird, als verletzt doch über eine Zurechnung w gungshandlungen der Interne RAM Kopie und vor allem Dow Tathandlung im Abrufstaat ge

„.com“ durch ein US Unternehmen hat das KG Berlin¹⁸ die Abrufbarkeit in der BRD allein als ausreichend erachtet, um seine Zuständigkeit für die vom deutschen Markenrechtsinhaber eingereichte Verletzungsklage zu bejahen.

In der Literatur gibt es allerdings auch Stimmen, die zur Bejahung eines inländischen Tatortes einen weiteren Inlandsbezug als die rein technisch bedingte Abrufbarkeit im Inland verlangen¹⁹ – inwieweit sich solche Ansätze durchsetzen, bleibt abzuwarten.

Für Unternehmen, die im Rahmen ihres Internetauftritts immaterialgüterrechtlich geschütztes Material verwenden, führt die besondere Tatortzuständigkeit des Art. 5 Nr. 3 EuGV VO zu beunruhigenden Ergebnissen: Sie laufen Gefahr, sofern ein Dritter eigene Rechte an diesem Material geltend macht, an jedem Abrufort innerhalb der EU wegen der Verwendung dieses Materials auf Schadensersatz²⁰ und insbesondere Unterlassung verklagt zu werden.

Der mit dieser Konzeption verbundene fliegende Gerichtsstand ist schwer zu handhaben. Denn deutsche Gerichte sind danach für die Entscheidungen zahlreicher Internet-Streitigkeiten zuständig, ohne die Zuständigkeit – wie angloamerikanische Gerichte – wegen „forum non conveniens“ ablehnen zu können.²¹ Das Problem gerade der deutschen Regeln zum internationalen Zivilverfahrensrecht liegt damit nicht in der Aufdrängung, sondern in der fehlenden Möglichkeit einer Abdrängung einer internationalen Zuständigkeit. Allerdings entwickeln sich inzwischen auch Tendenzen dahingehend, die Zuständigkeitsregeln eng auszulegen. So war es lange Zeit möglich, sog. Torpedo Claims vor Brüsseler Instanzgerichten zu lancieren; eine solche Klage des vermeintlichen Rechtsverletzers, gerichtet auf negative Feststellung der Rechtsverletzung, hätte zur Zuständigkeit Brüsseler Gerichte geführt und andere Gerichtsstände in Europa nach dem Gedanken „lis pendens“ ausgeschlossen. Dem hat das Brüsseler Appellationsgericht in seiner Entscheidung vom 20. Februar 2001 ein Ende gesetzt, in der das Gericht betont, dass Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ nicht für negative Feststellungsklagen gelte.²²

b) Die Konvention von Den Haag

Neuerdings wird das Problem in der Diskussion rund um die Verabschiedung einer Den Haag Konvention für die internationale Zuständigkeit und Anerkennung von Zivilurteilen diskutiert. Im September 1999 verabschiedete eine Arbeitsgruppe einen ersten Entwurf für eine solche Konvention. Dieser wurde im Juni 2001 erstmals im Rahmen einer Diplomatischen Konferenz diskutiert.²³ Vor Ende 2002 wird nicht mit dem zweiten Teil der Diplomatischen Konferenz gerechnet.

Wie sonst auch war hierin der Beklagtenwohnsitz als allgemeiner Gerichtsstand vorgesehen (Art. 3). Nach Art. 10 soll bei Delikten hauptsächlich am Handlungsort geklagt werden.

Am Erfolgort besteht eine Zuständigkeit, die der Beklagte nicht geltend macht, dass für die Klage mit dem Erfolgsort unvorhersehbar der Handlungsort – in Anlehnung an die Shevill-EuGH – nur der jeweils dort angefallene Schadensort eingeklagt werden kann; der volle Schaden kann am Handlungsort eingeklagt werden. Ferner besteht in Anwendung der forum non conveniens-Lösung die Möglichkeit abzudrängen (Art. 22). Die USA möchte aus für den elektronischen Handel noch ein nach die Deliktzuständigkeit nicht gilt, wo geeignete Maßnahmen getroffen hat, um zu verhindern, dass er in diesem Staat einer Tätigkeit nachgeht, die auf ihn ausgerichtet ist (Art. 10 Abs. 3).

Für große Proteste, vor allem in den USA, gegen die Einführung eines ausschließlichen Gerichtsstands bei der Klärung der Nichtigkeit und Verletzung von Immaterialgüterrechten (Art. 12 [4] des Entwurfs) ist die Situation in Großbritannien, wo Nichtigkeit und Verletzung von Immaterialgüterrechten einheitlich durch ein Spezialgericht geregelt wird, aber bemängelt, dass diese Regeln die Kraft der Verkehrsgeltung nicht umfassen können, wenn ein Markenname nicht registriert wurde. Wie auch der Verweis im Entwurf darauf, dass das Registergericht nicht zum Tragen kommen kann, stehen dem Schutzrechts nur eine Vorfrage. Denn nach der Common Law Tradition ist die Vorfrage eines Schutzrechts nicht nur eine Vorfrage, sondern eine Verletzung des Rechtes geht.²⁴ Abgelehnt wird die Anwendung dieser Regelung auf Urheberrechte, da es insofern nicht um eine Schutzrechtsverletzungspflicht handelt.

II. Zuständigkeit bei Verträgen

Anders als im Deliktsrecht ist im Vertragsrecht die Wahl der Parteien denkbar. § 38 Abs. 1 ZPO ist die Zustandsvereinbarung zu, wenn die Vertragspartner oder juristische Personen des öffentlichen Rechts die Zuständigkeit vereinbart werden. Ferner kann die Zuständigkeit vereinbart werden, wenn die Parteien keinen allgemeinen Gerichtsstand (§ 38 Abs. 2 ZPO). Mit Verbrauchern ist eine Vereinbarung nicht zulässig. Diese Regeln gelten auch für die Frage der internationalen Zuständigkeit. Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ lässt eine Gerichtsstandsvereinbarung zu, wenn diese schriftlich oder mündlich mit Zustimmung oder in einer zwischen den Parteien getroffenen Gepflogenheit entsprechenden Form abgeschlossen ist. Zulässig sind solche Verträge auch mit Verbrauchern (anders als nach der ZPO). Zum Schutz der Verbraucher ist das Schriftformerfordernis zum Tragen, erfüllt wird, wenn zumindest ein der klassisch

¹⁸ KG Berlin, Urteil vom 25.03.1997-5 U 659/97, siehe CR 1997 (S. 685) – hier wurde die Zuständigkeit auf den insoweit inhaltsgleichen § 32 ZPO gestützt. Zur Bejahung des inländischen Tatortes erreichte dem Gericht eine bestimmungsgemäße Abrufbarkeit im Inland.

¹⁹ Siehe z. B. Koch „Internationale Gerichtsbarkeit und Internet“, CR 1999 (S. 121). Oft wird ein Verhalten, das in irgendeiner Form auf den Forumstaat ausgerichtet ist, verlangt.

²⁰ Wobei jedoch nur der in dem jeweiligen Abrufort entstandene Schaden eingeklagt werden kann.

²¹ Vgl. auch den „special circumstances“-Test im japanischen Recht z. B. in D. Kono v. Taro Kono.

²² Vgl. <http://www.infozclear.com/EN/downloads/wipr6.pdf>.

²³ Die Ergebnisse der Beratung der Website der Haager Konferenz <http://www.hcch.net>.

²⁴ Siehe Report of the Experts Property Aspects of the Future Primary Document No. 13 vom April 2001, S. 6.

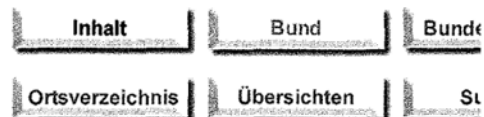
gleichwertiger Übereilungsschutz gesichert ist. Außerdem ist zu beachten, dass für den Abschluss von Distanzgeschäften mit Verbrauchern besondere Gerichtsstände gelten (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3), die auch nicht im Vorhinein abdingbar sind (Art. 15). Dieser besondere Gerichtsstand wird noch in der neuen EU-Verordnung verschärft, wonach es für einen Gerichtsstand am Sitz des Verbrauchers ausreichen soll, wenn ein Verkäufer „directs . . . activities to that Member State“ (Art. 15 [1] lit. c).

Auf internationaler Ebene ist die EU-Tendenz zum Schutz des Verbrauchers kritisiert worden, insbesondere von den USA im Rahmen der Verhandlungen für das Haager-Zuständigkeitsübereinkommen. Nach Art. 7 Abs. 1 des Haager Entwurfs sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Das Klagebegehren muss jedoch mit einem Vertrag in Zusammenhang stehen, die der Nicht-Verbraucher in diesem Staat vorgenommen oder auf diesen Staat ausgerichtet hat (Art. 7 Abs. 2). Zum Schutz von Unternehmen im E-Commerce-Bereich schränkt Art. 7 Abs. 3 diesen Verbraucher-Gerichtsstand wieder ein. Hiernach wird eine Tätigkeit nicht als auf einen Staat ausgerichtet angesehen, wenn der Nicht-Verbraucher nachweist, dass er angemessene Maßnahmen getroffen hat, um Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern, die in diesem Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu verhindern.

III. Vollstreckung

Die Probleme kulminieren schließlich im Bereich der Vollstreckung. Selbst wenn es gelingt, einen ausländischen Schuldner vor einem Gericht zu verklagen und eine Vollstreckung zu erwirken, muss diese auch vollstreckt werden. Im Rahmen des EuGVÜ ist dies regelmäßig kein Problem, wenn sich die Vollstreckung in manchen europäischen Staaten (z. B. in Italien oder in Belgien) zeitlich durchführen lassen kann. Außerhalb Europas ist eine Vollstreckung nur nach Maßgabe bilateraler Vollstreckungsgerechtigkeitsabkommen gewährleistet, die oft nicht bestehen. So kann ein Unternehmen in einem anderen Staat einen guten Mutes eine ausländische „Vollstreckung“ anfordern, um den Standort seines Servers aussuchen, um von dort aus die ganze Welt z. B. mit marken- und urheberrechtlich geschützten Raubkopien zu beliefern. Hier rächt sich die Unmöglichkeit, die Wurzel des Rechts; hier wird das Internet als rechtsfreier Raum, der alle Juristen Lügen

*Prof. Dr. Thomas Hoere
rechtliche Abteilung des
Bundesministeriums für
Wirtschaft, Telekomu-
nikation und Medienrecht der
Universität Wien
in Deutschland. In Öste-
reich im Rahmen des
Informationsrecht und*



Das online-Lexikon der Behörden und Institutionen Österreichs

Informieren Sie sich online über die Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden, die zuständigen Beamten und Vertragsbediensteten:

- Bundesregierung, 9 Landesregierungen, 2.359 Gemeinden
- 25.000 öffentlichen Stellen und Institutionen
- 150.000 Personen
- Adressen, Telefon, Fax, E-Mail und Internet

Die online-Version des Österreichischen Amtskalenders besticht durch hohen Nutzungskomfort, zahlreiche Suchfunktionen und durch ein beeindruckendes Leistungsverhältnis. Überzeugen Sie sich selbst:

www.amtskalender.com

Zahlreiche Funktionen, wie Volltextrecherche, Namenssuche Wort-/Indexlistensuche, übersichtliche Menüs unterstützen die Suche. Im Ortsteil kann zusätzlich nach Gemeindenamen, Postleitzahl und Gemeindekennziffer gesucht werden.

Österreichische Amtskalender – als Buch, auf CD-ROM oder jetzt neu: